

BGer 5A 1022/2020 vom 11. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1022_2020

FR: TF 5A 1022/2020 du 11 décembre 2020

IT: TF 5A 1022/2020 del 11 dicembre 2020

Regeste

Pfändungsverfahren, Existenzminimum | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits am fehlenden Rechtsbegehren. Sodann wird auch nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll, sondern besteht die Beschwerde primär aus Polemik. Vor Bundesgericht geht es einzig noch um den Arbeitsweg, für welchen dem Schuldner kantonal Fr. 100.-- zugestanden wurden mit der Begründung, dass er angesichts des bloss sieben Kilometer langen flachen Arbeitsweges, welcher sogar mit einem Velo zurückgelegt werden könnte, und des jedenfalls auch die unregelmässigen Arbeitszeiten abdeckenden öffentlichen Verkehrs kein Auto als Kompetenzgut beanspruchen könne. Der Beschwerdeführer hält diesen Erwägungen einzig entgegen, es gehe nicht, dass er das Auto aus dem Grundbedarf finanzieren müsse, und der Betriebsbeamte benutze auch ein Auto, obwohl er sogar nur fünf Kilometer zur Arbeit habe. Soweit ferner noch vorgebracht wird, er sei jetzt auf Arbeitssuche und mit einem Auto sei die Chance viel grösser, eine Anstellung zu erhalten, handelt es sich um ein neues Vorbringen, das im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässig ist (Art. 99 Abs. 1 BGG); inhaltliche Erörterungen erübrigen sich somit.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.